

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
<b>Herausgeber:</b>	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
<b>Band:</b>	98 (1956)
<b>Heft:</b>	11
<b>Artikel:</b>	Die Formen der Gewährleistung im Viehhandel
<b>Autor:</b>	Weber, W.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-592595">https://doi.org/10.5169/seals-592595</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Aus dem Institut für Tierzucht der Universität Bern  
 (Prof. W. Weber)

## Die Formen der Gewährleistung im Viehhandel

Von W. Weber

Im Viehhandel ist das Verlangen von Währschaft für vorhandene oder fehlende Eigenschaften noch nicht besonders üblich. Dies trifft speziell zu für die Gattungen Ziege, Schaf, Schwein und Pferd. Die Tatsache, daß dadurch recht oft kleinere und größere Streitigkeiten und sogar Rechtshändel entstehen, weist doch darauf hin, daß es sich empfiehlt, bei jedem Handel mit Vieh, d. h. bei Tieren des Pferdegeschlechtes, beim Rind, Schwein, Schaf und der Ziege eine allgemeine oder eine bestimmte Garantie zu verlangen. Der Verkäufer ist verpflichtet, diese zu geben, sofern der Käufer dies wünscht. Für eine erfreulich große Zahl von Verkäufern gelten wohl die Gesetze der moralischen Haftung –, sie nehmen bei berechtigter Reklamation die verkauften Tiere ohne abgegebene Garantie oder ohne Rücksicht auf die Garantiefrist zurück oder gewähren eine gerechte Minderung –, doch sollte man wegen des anderen, kleineren Teiles der Verkäufer und Händler auf sicher gehen. Möchte dem Grundsatz was «recht ist» und nicht wer «recht hat» immer mehr nachgelebt werden! Da der Tierarzt für den Ankauf von Haustieren häufig als Berater mitgeht, erachte ich es als seine Pflicht, zu bewirken, daß schriftliche Währschaft abgegeben wird. Es sollen deshalb in folgendem die üblichen Formen der Währschaft zusammengestellt werden. Über dieses Problem sowie über weitere Belange des Viehwährschaftsrechtes orientiert das leichtverständliche Büchlein von Gygi<sup>1</sup> bestens.

Die Gewährleistung wegen Mängeln der Kaufsache ist in den Artikeln 197 bis 210 des Schweizerischen Obligationenrechtes unter dem Abschnitt Kauf und Tausch niedergelegt. Diese Richtlinien sind gültig seit dem 1. Januar 1912. Von besonderer Bedeutung ist der Art. 197, welcher heißt: «Der Verkäufer haftet dem Käufer sowohl für die zugesicherten Eigenschaften als auch dafür, daß die Sache (also das lebende oder geschlachtete Tier) nicht körperliche oder rechtliche Mängel habe, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder erheblich mindern. Er haftet auch dann, wenn er die Mängel nicht gekannt hat.» Dieser Artikel enthält somit die Sachgewährleistung (Haftung für Mängel am Tier), sowie die Rechtsgewährleistung, d. h. der Verkäufer haftet dafür, daß ihm das verkaufte Tier zu unbeschränktem Eigentum gehört.

Sachlich betrachtet ist die Gewährleistung im Viehhandel eine dreifache:  
 1. Gewährleistung für gesund und recht; 2. Gewährleistung für bestimmte Eigenschaften; 3. Gewährleistung für Trächtigkeit.

---

<sup>1</sup> Herrn Dr. F. Gygi, Fürsprechér, Bern, danke ich bestens für die Durchsicht des Manuskriptes.

### ad 1. Gewährleistung für gesund und recht

Das Wörtchen «gesund» bezieht sich auf die Eigenschaften und der Ausdruck «recht» auf den Charakter des Tieres. Gelegentlich werden auch andere Ausdrücke verwendet, wie etwa: «alles in Ordnung» oder «alle Garantie» oder auch «gesetzliche Garantie». Mit der Zusicherung «recht» versteht man also die Gewähr dafür, daß das Tier keine Laster und Untugenden hat, welche seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen. Ein Pferd, welches in gefährlicher Weise schlägt oder beißt, würde der Garantie nicht entsprechen; dasselbe gilt für eine Kuh, welche beim Melken ständig schlägt oder welche die Untugend des Zungenschlagens aufweist. Findet ein Käufer innerhalb der Reklamationsfrist bei einem Tier des Rindergeschlechtes einen eingesetzten Zungenring, ohne daß es aber mit der Zunge schlägt oder spielt, dann besteht in diesem Fall kein Grund den Handel zu wandeln oder den Preis zu reduzieren,

Wer ein Araber Pferd oder sonst ein ausgesprochenes Blutpferd für gesund und recht verkauft, der haftet nicht dafür, wenn es zugstetig ist, oder wer ein Freiberger Pferd mit gewöhnlicher Garantie veräußert, haftet nicht, wenn es sich zum Reiten widersetzt, denn in beiden Fällen widerspricht die Verwendung dem vorausgesetzten Gebrauch. Will jemand tatsächlich ein reitfähiges Jura-pferd erwerben, dann hat er dies ausdrücklich schriftlich zu verlangen.

Wie verhält es sich, wenn eine Kuh, bei der ein Kaiserschnitt vorgenommen wurde, für gesund und recht verkauft wird? Ist der Verkäufer verpflichtet, das einem Kaufinteressenten zu melden? Diese Fragen sind im gegenwärtigen Zeitpunkt wohl noch kaum abschließend zu beantworten. Es ist vor allem notwendig, Angaben zu sammeln über die nachfolgende Konzeptionsziffer und über den Verlauf weiterer Geburten. Grundsätzlich ist festzuhalten, daß nach erfolgreicher Operation und wieder eingetretener Konzeption das Tier, vom Standpunkt des Verkäufers aus gesehen, als gesund bezeichnet werden kann. Das Tier ist wieder hergestellt, ähnlich wie nach vielen andern operativen Eingriffen (z. B. erfolgreiche Fremdkörperoperation). Man soll beim Handel mit Vieh nie vergessen, daß es genau genommen überhaupt keine fehlerfreie Handelsware gibt. Wenn der Kaiserschnitt wegen einer Torsio uteri, wegen fehlerhafter Lage, wegen eines mißgebildeten oder eines zu großen Kalbes vorgenommen wurde, und die Kuh anschließend wieder konzipiert, dann kann sie als «gesund» veräußert werden. Es wäre anständig vom Verkäufer, von der durchgeführten Operation zu berichten. Wenn er dies nicht macht, dann kann er nach abgelaufener Reklamationsfrist oder wenn überhaupt keine Garantie gegeben wurde, ohne Zweifel nicht mit Erfolg des Betruges eingeklagt werden. Wenn dagegen der Kaiserschnitt wegen zu enger oder abnormaler Passage des Geburtsweges durchgeführt wurde und ein solches Tier in der Folge als trächtig verkauft wird, dann kann auf Betrug geklagt werden, wobei bekanntlich keine Reklamationsfrist vorgeschrieben ist und wobei es gleichgültig ist, ob

eine Währschaft gegeben wurde oder nicht. Recht schwierig scheint mir vorläufig die Lösung des folgenden Problems: Es wird eine Kuh, an welcher der Kaiserschnitt vorgenommen wurde, in unträchtigem Zustand verkauft. Um hier Stellung zu nehmen, sollte man wissen, wie groß die Konzeptionsziffer operierter Kühe ist, verglichen mit dem Mittelwert der Rasse. Für die Schweiz liegen noch ungenügende Unterlagen vor. Erweist sich der Prozentsatz tiefer, dann ist der Verkäufer wohl verpflichtet, den vorgenommenen Eingriff zu erwähnen.

### ad 2. Währschaft für bestimmte Eigenschaften

Neben der Garantie für «gesund und recht» wird noch eine zusätzliche Währschaft für ganz bestimmte Eigenschaften verlangt. Solche zusätzlichen Sicherungen sind angezeigt beim Kauf von hochwertigen Tieren oder auch dann, wenn der Käufer auf bestimmte Eigenschaften wesentliches Gewicht legt. Dabei können für ein und dasselbe Tier mehrere Eigenschaften erwähnt werden. Wenn wertvolle männliche Tiere im zeugungsfähigen Alter angekauft werden, dann sollte die Zusatzgarantie «Zeugungsfähigkeit» verlangt werden. Die Ausdrücke «Sprung-» oder «Deckfähigkeit» sind bestimmt nicht ganz klar. Wenn ein solcher Stier springt, jedoch unfruchtbar ist, kann der Spitzfindige behaupten, die Währschaft sei richtig. Es ist aber klar, daß ein Käufer, der eine der letztgenannten Währschaften erhalten hat, automatisch auch die Befruchtungsfähigkeit als versprochen hinnimmt. Die wenigsten Käufer sind auch nur annähernd juristisch geschult. Es ist kaum anzunehmen, daß in einem solchen Reklamationsfall der Käufer zu kurz käme. Trotz allem wähle man den unzweideutigen Ausdruck. Für die Garantie der Zeugungsfähigkeit ist eine schriftlich niedergelegte Fristverlängerung von etwa 6 Wochen notwendig, denn es ist unmöglich, innert 9 Tagen diese Eigenschaft zu kontrollieren. Die Währschaft, niedergelegt auf dem Gesundheitsschein oder auf irgendeinem Stück Papier (mit Bleistift, Tinte oder Schreibmaschine), würde beispielsweise lauten: «Gesund und recht und Zeugungsfähigkeit, mit Reklamationsfrist bis zum 16. Dez. 1956» (falls der Handel am 1. Nov. abgeschlossen worden ist). Im allgemeinen nicht angezeigt ist die Forderung auf Garantie für Zeugungsfähigkeit bei noch nicht geschlechtsreifen männlichen Jungtieren, denn eine Fristverlängerung von mehreren Monaten kann in guten Treuen in der Regel einem Verkäufer nicht zugemutet werden.

Ferner wird etwa Währschaft verlangt für «Nichtträchtigkeit», dies dann, wenn der Käufer dieses Tier mit einem ganz bestimmten männlichen Tier belegen lassen will. Eine Fristverlängerung ist auch hier angezeigt.

Für Pferde wird gelegentlich verlangt «gut im Zug», «schmiedefromm», Abstammung von «X, Y», falls man auf bestimmte Ahnen Wert legt und zufälligerweise der Abstammungsschein anlässlich des Kaufabschlusses nicht vorliegt.

Bei Kühen kann für eine bestimmte Tagesmilchmenge während der laufenden Laktation oder für eine solche nach dem Kalben garantiert werden. Der Verkäufer sollte sich im Hinblick auf den Ortswechsel vorsichtig ausdrücken. Beim Ankauf von galtem Vieh empfiehlt es sich, das Versprechen für «normales» oder «gesundes Euter nach dem Abkalben» zu verlangen.

Beim Vorliegen von Reaktionstuberkulose oder Abortus-Bang entspricht die Währschaft gesund und recht vom veterinär-medizinischen Standpunkt aus nicht den Tatsachen. Man sollte also derartige Tiere, sofern die Reklamation innerhalb der Frist erfolgt, zurückgeben können, falls nicht nachgewiesen wird, daß die Infektion im Stall des Käufers erfolgte. Dies schiene mir um so mehr gerechtfertigt, als diese Seuchen intensiv bekämpft werden und die öffentliche Hand und die Tierbesitzer große finanzielle Opfer aufbringen. Es ist zu hoffen, daß diese Auffassung innerhalb dem Kreis der zuständigen Juristen mehr und mehr an Boden gewinne. Vorläufig ist es aber sicherer, sich zusätzliche Garantie für «frei von Bang und Reaktionstuberkulose» geben zu lassen, wobei die Reklamationsfrist um einige Wochen zu verlängern ist.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang folgende Aussage des Obergerichtes des Kantons Thurgau bezüglich der Auslegung «gesund und recht»: «Dazu kommt noch die allgemeine Tendenz der neueren Zeit, an die Qualität der Milch erhöhte Ansprüche zu stellen und deshalb tuberkulöses und bangkrankes Vieh möglichst auszumerzen. Der Begriff eines ‚rechten Tieres‘ enthält daher heute Voraussetzungen, die vielleicht vor 20 Jahren noch nicht als selbstverständlich angesehen wurden. Im besondern wird deshalb heute die Währschaft für Tuberkulose- und Bangfreiheit je länger je weniger davon abhängig gemacht werden dürfen, daß dafür eine ausdrückliche Garantie gegeben würde, wie dies Ueltschi in seiner Dissertation verlangt.»

Wenn für «gesund und recht» gewährleistet wird, und der Verkäufer außerdem ein Impfzeugnis für Tbc-Freiheit übergibt, dann dürfte die Frage außerhalb jedes Zweifels sein. Dagegen würde das bloße Übergeben eines Impfzeugnisses ohne zusätzliche schriftliche Garantie nicht ausreichen.

### ad 3. Währschaft für Trächtigkeit

Für diese Art von Garantie, welche beinahe nur für das Rindergeschlecht verlangt wird, bestehen drei Form- oder Ausdrucksmöglichkeiten:

- a) Währschaft für Trächtigkeit;
- b) Garantie dafür, daß das Tier auf einen bestimmten Termin wirft;
- c) Währschaft dafür, daß das Tier an einem bestimmten Zeitpunkt belegt wurde.

ad a) Diese Form der Währschaft ist am ungenauesten. Die Verpflichtung besteht nur darin, daß das Tier irgend einmal wirft. Auch bei längerem Übertragen ist der Verkäufer zu keiner Entschädigung verpflichtet.

ad b) Währschaftsversprechen dieser Art werden selten gegeben. Diese können beispielsweise lauten: «Wirft im Dezember», «wirft in der ersten Hälfte Oktober» usw. Dabei gilt als Stichtag, von dem weg Futtergeld und evtl. eine Rückvergütung wegen eingetretenem «Ungreis» verlangt werden kann der 1. Januar, resp. der 16. Oktober. Unklug wäre ein Versprechen mit genauer Datumangabe, z.B. «wirft am 20. Nov.». Bei Nichtwerfen bis zu dieser Frist kann ab 21. Nov. eine Tagesentschädigung seitens des Käufers beansprucht werden.

ad c) Die hier zu erwähnenden Formulierungen sind am geläufigsten, sie lauten: «belegt am (z.B.) 4.2.56», «trächtig seit (z.B.) 17.3.56» oder «trächtig seit Februar 1956». Im letzten Falle beginnt, rechtlich gesprochen, die Trächtigkeitsdauer ab 1. März zu laufen. Das Gesetz sieht eine Trächtigkeitsdauer von 9 Monaten und 7 Tagen = 280 Tagen vor. Für den Kanton Bern z.B. kommt noch eine Übertragungszeit von 3 Wochen dazu, so daß bei Nichtwerfen innert dieser Frist, ab dem 302. Trächtigkeitstag eine Entschädigung verlangt werden kann. Diese Frist ist kaum zu weit gefaßt, wenn man die nach Engeler für das schweizerische Braunvieh berechnete durchschnittliche Trächtigkeitsdauer von  $289 \pm 18$  Tagen vergleicht (gilt für 99 % von 3000 kontrollierten Trächtigkeiten).

Laut mündlicher Mitteilung hat der französische Ausdruck «a pris le taureau» schon zu ernsthaften Meinungsverschiedenheiten geführt. Es ist aber offensichtlich, daß ein Käufer mit dieser Garantie sich nicht nur das Versprechen geben läßt, die Kuh habe den Stier angenommen, sondern dafür, daß diese auch mit Erfolg belegt wurde. Also auch hier eine unangebrachte Spitzfindigkeit.

Die Währschaft für Trächtigkeit, in welcher Form sie auch gegeben wird, schließt nicht die Zusicherung in sich, daß ein Tier einen ausgewachsenen, normalen und lebensfähigen Föten werfen wird. Mit dieser Währschaft wird lediglich zugesichert, daß die Kuh im Zeitpunkt des Kaufabschlusses einen lebenden Föten in sich trägt. Es steht dem Käufer frei, beispielsweise die Garantie «wirft ein lebensfähiges Kalb» zu verlangen, es fragt sich nur, ob sich der Verkäufer dazu bereit erklären kann.

Erhaltene Währschaft kann bei Wiederverkauf des Tieres weitergegeben werden. Der zweite Verkäufer muß sie aber, wenn sie zwischen ihm und dem neuen Käufer Gültigkeit haben soll, ebenfalls unterzeichnen.

### Währschaft für Schlachtvieh

Wie schon früher erwähnt, gelten die Artikel über das Viehwährschaftsrecht sinngemäß auch für Schlachttiere, obschon das nirgends speziell Erwähnung findet. Es ist jedoch bei Schlachtviehkaufen nicht üblich, Währschaft zu verlangen, sondern es besteht vielmehr die Praxis, daß bei diesem Handel zwischen Verkäufer und Metzger eine Schadenübernahme durch den Verkäufer getragen wird. Man kann sogar die Beobachtung machen, daß

Metzger bei konfiszierter Leber, Nieren usw. dem Verkäufer den Detailpreis anrechnen. Rechtlich ist es so, daß der Verkäufer für Beanstandungen der Schlachtware nicht behaftet werden kann, sofern er keine schriftliche Währschaft gab oder ihm nicht nachgewiesen werden kann, daß er vom Fehler beim Schlachttier wußte (z. B. vorgerückte Trächtigkeit u. a. m.). Wenn beispielsweise ein gesundes Schlachttier ohne Garantie verkauft wird, dann hat rechtlich der Käufer den Schaden zu tragen, falls das Fleisch bedingt bankwürdig gestempelt wird. Es steht dem Verkäufer natürlich aus freien Stücken zu, einen Teil des Schadens zu übernehmen.

Für Schlachtvieh der Gattung Rind, Pferd, Schwein, Schaf und Ziege können folgende Währschaftszusicherungen gegeben werden:

- a) «Gesund und recht als Schlachttier.» Der Verkäufer haftet dabei für alle erheblichen (wesentlichen) Mängel in bezug auf Fleischbeschau an den Vierteln und den Organen, ferner für verdeckte Hautschäden und für Trächtigkeit des Tieres.
- b) Die Garantie «bankwürdig» sichert nur die Bankwürdigkeit der Viertel und der Organe zu.
- c) Die Währschaft «Bankwürdigkeit der Viertel» bedingt eine Haftung des Verkäufers nur für eine Fleischbeschaubeanstandung unter Ausschluß der Organe.

Die Währschaftsfrist beträgt auch hier, vom Moment der Übernahme an gerechnet, 9 Tage, sie kann ohne weiteres verkürzt werden. Falls Tiere auf Schlachtgewicht verkauft werden, entsteht keine neue Rechtslage.

### Résumé

Différentes formes de la garantie dans le commerce du bétail, selon le droit Suisse, sont énumérées et complétées par des exemples.

### Riassunto

Si descrivono le diverse forme di garanzie del bestiame secondo il diritto svizzero e si completano con esempi.

### Summary

A description of the various forms of warranty in cattle trade according to Swiss laws with illustrative exemplifications.

### Literatur

Engeler W., Das schweizerische Braunvieh, Verlag Huber & Co. 1947. – Gygi F., Der Viehkauf und die Viehwährschaft im schweizerischen Recht. Verbandsdruckerei AG Bern, 1951.

---